



## Synopse Statuten Kläranlageverband Buchs Dällikon

Neu	Alt (1. Januar 2009)	Bemerkungen
<p>Art. 1 Bestand</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Buchs ZH und Dällikon bilden unter dem Namen "Kläranlageverband Buchs-Dällikon" (nachfolgenden Verband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Buchs ZH.</p>	<p>Art. 1 Name</p> <p>Die Politischen Gemeinden Buchs/ZH und Dällikon bilden unter dem Namen Kläranlageverband Buchs-Dällikon (nachfolgenden Verband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 7 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.</p> <p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Buchs/ZH.</p>	
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer gemeinsamen Kläranlage beim Furthof;</li> <li>2. aller weiteren innerhalb des Quergrabens, des Furtbachs und der Zufahrtstrasse zur Kläranlage Furthof liegenden Bauwerke, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regenklärbecken</li> <li>- Zulauf-/Staukanäle</li> <li>- Entlastungen</li> <li>- Abwasserhebwerke</li> <li>- Mengenmesseinrichtung</li> <li>- Strassenanlagen inklusive Zufahrt;</li> </ul> </li> <li>3. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen, die dem Gewässerschutz dienen.</li> </ol>	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der Verband bezweckt den Bau und Betrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einer gemeinsamen Kläranlage beim Furthof.</li> <li>2. Aller weiteren innerhalb der Brüederhofstrasse, des Furtbaches und der Zufahrtstrasse zur Kläranlage Furthof liegenden Bauwerke, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>-Regenklärbecken</li> <li>-Zulaufkanäle</li> <li>-Abwasserhebwerke</li> <li>-Mengenmesseinrichtung</li> <li>-Strassenanlagen inklusive Zufahrten und Unterhalt.</li> </ul> </li> <li>3. Der allfällig notwendigen Hilfsanlagen, die dem Gewässerschutz dienen.</li> <li>4. Einen fachgerechten Unterhalt zu gewährleisten</li> </ol>	

<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert eine Statutenrevision.</p>	<p>-</p>	
<p>Art. 4 Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;</li> <li>2. die Verbandsgemeinden;</li> <li>3. die Kläranlagekommission;</li> <li>4. die Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>	<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.</li> <li>2. Die Verbandsgemeinden.</li> <li>3: Die Kläranlagekommission</li> <li>4. Die Rechnungsprüfungskommission</li> </ol> <p>Der Kläranlagekommission sind beigegeben: der Klärwerkmeister mit den allenfalls erforderlichen Fachkräften.</p>	
<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Kläranlage- und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Art. 15 Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kläranlagekommission besteht aus 6 Mitgliedern.</li> <li>2. Die Gemeinderäte wählen je drei Vertreter der Verbandsgemeinden, wobei mindesten zwei dem Gemeinderat angehören.</li> <li>3. Die Kläranlagekommission ist auf die Gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.</li> </ol>	<p>Für Ziffer 1 und 2 (alte Statuten) siehe Art. 17 (neue Statuten)</p>
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Buchs ZH.</p>	<p>-</p>	
<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der Kläranlagekommission (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.</p>	<p>Art. 20 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschriften für die Kläranlagekommission und Namens des Verbandes führen der Präsident und der Aktuar (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam. Die Kläranlagekommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.</p>	

<p><sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand regelt die Anweisungsbefugnis (u.a. Finanzkompetenzen) und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.</p>		
<p><b>Art. 8 Publikation und Information</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p><b>Art. 8 Bekanntmachung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</li> <li>2. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsgelegenheit zu orientieren.</li> <li>3. Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinde regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</li> </ol>	
<p><b>Art. 9 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	<p><b>Art. 6 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>	
<p><b>Art. 10 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Kläranlagekommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmungen. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.</p>	<p><b>Art. 7 Verfahren</b></p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen zustimmt.</p>	

<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>2'000'000 Franken</b> und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>100'000 Franken</b>;</li> <li>4. die Genehmigung des Kostenverteilermodells.</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.</li> <li>3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>Fr. 2'000'000</b> und über neue jährliche wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>Fr. 100'000</b></li> <li>4. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte.</li> </ol>	
<p><b>Art. 12 Volksinitiative</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens <b>150</b> Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>	<p><b>Art. 10 Gegenstand</b></p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p><b>Art. 11 Zustandekommen</b></p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens <b>150</b> Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>	
<p><b>Art. 13 Einreichung</b></p> <p>Die Volksinitiative ist der Kläranlagekommission schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem Abstimmungsleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>	<p><b>Art. 12 Einreichung</b></p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem Abstimmungsleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.</p>	

<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung dieser Statuten;</li> <li>2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</li> <li>3. die Auflösung des Zweckverbands.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeindevorstände ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Kläranlagekommission aus.</p>	<p>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Kläranlagekommission;</li> <li>2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband</li> <li>3. Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen.</li> <li>4. Genehmigung der Beschlüsse der Kläranlagekommission über die Entschädigung an die Mitglieder der Kläranlage- und der Rechnungsprüfungskommission sowie an den Aktuar und den Rechnungsführer.</li> <li>5. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (insbesondere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, in beiden Fällen im Rahmen der den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen eingeräumten Kompetenzen und unter Vorbehalt von Artikel <b>22</b> dieses Vertrages.</li> <li>6. die Auflösung des Verbandes</li> <li>7. Änderung der Statuten</li> </ol> <p>Art. 42 Änderung und Auflösung</p> <p>Jede Änderung der Statuten oder der Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung beider Verbandsgemeinden und derjenigen des Regierungsrates.</p>	<p>Für Ziffern 1 und 3 - 5 (alte Statuten) siehe Art. 15 (neue Statuten)</p>
<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p>	<p>Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p>	<p>Für Ziffern 2, 6 und 7 (alte Statuten) siehe Art. 14 (neue Statuten)</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung der Abrechnung über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</li> <li>2. die Genehmigung der Beschlüsse der Kläranlagekommission über die Entschädigung an den Aktuar und den Rechnungsführer;</li> <li>3. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>200'000 Franken</b> und bis <b>2'000'000 Franken</b> sowie von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>20'000 Franken</b> und bis <b>100'000 Franken</b>;</li> <li>4. die Beschlussfassung über die Veräusserung, den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 200'000 Franken;</li> <li>5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 200'000 Franken;</li> <li>6. die Beschlussfassung über das Budget;</li> <li>7. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;</li> <li>8. die Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>9. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;</li> <li>10. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Kläranlagekommission;</li> <li>2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband</li> <li>3. Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen.</li> <li>4. Genehmigung der Beschlüsse der Kläranlagekommission über die Entschädigung an die Mitglieder der Kläranlage- und der Rechnungsprüfungskommission sowie an den Aktuar und den Rechnungsführer.</li> <li>5. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (insbesondere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, in beiden Fällen im Rahmen der den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen eingeräumten Kompetenzen und unter Vorbehalt von Artikel <b>22</b> dieses Vertrages.</li> <li>6. die Auflösung des Verbandes</li> <li>7. Änderung der Statuten</li> </ol> <p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr <b>Fr. 200'000</b> und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <b>Fr. 100'000</b>.</li> <li>2. Die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplan</li> <li>3. Die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts.</li> <li>4. die Genehmigung von Bauabrechnungen</li> </ol>	
--	--	--

<p><b>Art. 16 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>2. die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>3. Austritt und Auflösung;</li> <li>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</li> </ol>	<p>-</p>	
<p><b>Art. 17 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kläranlagekommission bildet den Vorstand. Sie besteht aus 6 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde drei Mitglieder stellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder, wobei mindesten zwei dem Gemeinderat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kläranlagekommission teil.</p>	<p><b>Art. 15 Amtsdauer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kläranlagekommission besteht aus 6 Mitgliedern.</li> <li>2. Die Gemeinderäte wählen je drei Vertreter der Verbandsgemeinden, wobei mindesten zwei dem Gemeinderat angehören.</li> <li>3. Die Kläranlagekommission ist auf die Gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.</li> </ol>	<p>Für Ziffer 3 (alte Statuten) siehe Art. 5 (neue Statuten)</p>
<p><b>Art. 18 Konstituierung</b></p> <p>Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Verbandes. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Aktuarin oder den Aktuar und die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer.</p>	<p><b>Art. 17 Konstituierung</b></p> <p>Die Kläranlagekommission konstituiert sich selbst.</p>	

<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre beruflichen Tätigkeiten;</li> <li>2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;</li> <li>3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>-</p>	
<p>Art. 20 Allgemeine Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Kläranlagekommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</li> <li>2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</li> <li>4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;</li> <li>6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Kläranlagekommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</li> <li>2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</li> <li>3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li> <li>4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</li> </ol>	<p>Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Kläranlagekommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes.</li> <li>3. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten bis Fr. 300'000 sind oder die zwingende Folgen des Vollzuges von Bestimmungen des Zweckverbandsvertrages oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen.</li> <li>4. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen sowie neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und im Einzelfall Fr. 100'000.--, gesamthaft jedoch im Jahre Fr. 200'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.</li> <li>5. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfall Fr. 10'000.--, jedoch den Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.</li> </ol>	<p>Für Ziffern 3 - 7 (alte Statuten) siehe Art. 21 (neue Statuten)</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>5. das Handeln für den Verband nach aussen;</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ul>	
<p><b>Art. 21 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kläranlagekommission stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <b>100'000 Franken</b> und bis insgesamt <b>200'000 Franken</b> pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <b>10'000 Franken</b> und bis insgesamt <b>20'000 Franken</b> pro Jahr.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Kläranlagekommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <b>200'000 Franken</b> und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis <b>20'000 Franken</b>;</li> <li>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</li> </ul>	<p><b>Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Die Kläranlagekommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes.</li> <li>3. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten bis Fr. 300'000 sind oder die zwingende Folgen des Vollzuges von Bestimmungen des Zweckverbandsvertrages oder früherer Verbandsbeschlüsse darstellen.</li> <li>4. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen sowie neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und im Einzelfall Fr. 100'000.--, gesamthaft jedoch im Jahre Fr. 200'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.</li> <li>5. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfall Fr. 10'000.--, jedoch den Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr nicht übersteigen.</li> <li>6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ul>	<p>Für Ziffern 1, 2 und 8 (alte Statuten) siehe Art. 20 (neue Statuten)</p> <p>Ziffer 6 der alten Statuten ist fehlerhaft. Die 300'000 Franken wurden mit Beschluss vom 29. April 2010 auf die 200'000 Franken reduziert.</p>

<p>5. Veräußerung, Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 200'000 Franken;</p> <p>6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 200'000 Franken.</p>		
<p><b>Art. 22 Aufgabendelegation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kläranlagekommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Kläranlagekommission kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Ausschuss einberufen.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Aufgaben, Finanzkompetenzen und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.</p>	<p><b>Art. 21 Aufgabendelegation</b></p> <p>Die Kläranlagekommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenzen und Verantwortungen des Auftraggebenden Organs.</p>	
<p><b>Art. 23. Einberufung und Teilnahme</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.</p> <p><sup>4</sup> Über Anträge kann in Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg entschieden werden, wenn die Geschäftsbehandlung in einer Sitzung nicht möglich ist.</p>	<p><b>Art. 16. Einberufung und Teilnahme</b></p> <p>Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor Der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	

<p><b>Art. 24 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kläranlagekommission ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden vertreten sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p><b>Art. 18 Beschlussfassung</b></p> <p>Die Kläranlagekommission ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden vertreten sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind rechtskräftig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, wobei mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde zustimmen muss.</p> <p>Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung dieser Kommission sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen §§ 65, 66 und 71.</p>	
<p><b>Art. 25 Aktuariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Aktuariat wird durch eine oder einen von der Kläranlagekommission bezeichneten Funktionärin oder Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt.</p> <p><sup>2</sup> Die Führung der Verbandsrechnung obliegt der oder dem von der Kläranlagekommission bezeichneten Rechnungsführerin oder Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Der Betrieb und Unterhalt der Kläranlage obliegt einem von der Kläranlagekommission angestellten Betriebsleiter (= Klärwerkfachmann). Der Betriebsleiter sowie allfällige Fachleute haben, soweit sie zu den Sitzungen der Kläranlagekommission beigezogen werden, beratende Stimmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aktuarin bzw. der Aktuar und die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer sind Funktionäre der Gemeinden; sie vertreten sich gegenseitig.</p>	<p><b>Art. 19 Aktuariat</b></p> <p>Das Aktuariat wird durch einen von der Kläranlagekommission bezeichneten Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt. Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem von der Kläranlagekommission bezeichneten Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde. Der Betrieb und Unterhalt der Kläranlage obliegt einem von der Kläranlagekommission angestellten Klärwerkmeister. Der Klärwerkmeister sowie allfällige Fachleute haben, soweit sie zu den Sitzungen der Kläranlagekommission beigezogen werden, beratende Stimmen.</p> <p>Aktuar und Rechnungsführer sind Funktionäre der Gemeinden; sie vertreten sich gegenseitig.</p>	
<p><b>Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich</p>	<p><b>Art. 25 Zusammensetzung</b></p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission amtet während einer Amtsdauer eine ordentlich gewählte Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden Buchs oder Dällikon. Sie wechseln sich je Amtsperiode ab.</p>	

<p>alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten hierfür die Bestimmungen gemäss Artikel 19 dieser Statuten.</p>		
<p><b>Art. 27 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag..</p>	<p><b>Art. 26 Aufgaben</b></p> <p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	
<p><b>Art. 28 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p><b>Art. 27 Beschlussfassung</b></p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	
<p><b>Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Kläranlagekommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>-</p>	

<p><b>Art. 30 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	-	
<p><b>Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	-	
<p><b>Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle</b></p> <p>Die Kläranlagekommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	-	
<p><b>Art. 33 Anstellungsbedingungen</b></p> <p>Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Buchs. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kläranlagekommission.</p>	<p><b>Art. 24 Personal</b></p> <p>Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Buchs. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Ara-Kommission.</p>	
<p><b>Art. 34 Betriebsleiter und Fachkräfte</b></p> <p>Der Betriebsleiter und allfällige Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des von der Kläranlagekommission aufgestellten Pflichtenhefts. Im Übrigen sind sie hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem anderen von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Organ unterstellt.</p>	<p><b>Art. 23 Klärwerkmeister und Fachkräfte</b></p> <p>Der Klärwerkmeister und allfällige Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der von der Kläranlagekommission aufgestellten Dienste. Im Übrigen sind sie hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem anderen von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Organ unterstellt.</p>	

<p><b>Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen</b></p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>-</p>	
<p><b>Art. 36 Betrieb und Unterhalt</b></p> <p>Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.</p>	<p><b>Art. 29 Betrieb und Unterhalt</b></p> <p>Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.</p>	
<p><b>Art. 37 Erweiterung</b></p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage - im Rahmen dieser Statuten - das gesamte verschmutzte Abwasser aus ihren Kanalnetzen zuzuleiten. Notwendige Erweiterungen der Kläranlage sind von den Verbandsorganen rechtzeitig an die Hand zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 30 Erweiterung</b></p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage im Rahmen dieses Vertrages das gesamte verschmutzte Abwasser aus ihren Kanalnetzen zuzuleiten. Notwendige Erweiterungen der Kläranlage sind von den Verbandsorganen rechtzeitig an die Hand zu nehmen.</p>	
<p><b>Art. 38 Abwasser</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kläranlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Siedlungsentwässerungsverordnungen) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Kläranlagekommission erteilt werden. Die Kläranlagekommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.</p>	<p><b>Art. 31 Abwasser</b></p> <p>Der Kläranlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Siedlungsentwässerungsverordnungen/ SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.</p> <p>Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Kläranlagekommission erteilt werden. Die Kläranlagekommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.</p>	

<p><b>Art. 39 Bewilligung Abwasser</b></p> <p>Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihre Abschnitte der Hauptsammelkanäle; die Aufgabe der Grundeigentümer fallen ihr zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwässer bleiben die Bestimmungen von <b>Artikel 38</b> vorbehalten. Ausserhalb von genehmigten Bauzonen darf nur nach Massgabe des Gewässerschutzgesetzes (§§ 17 - 20) angeschlossen werden.</p>	<p><b>Art. 32 Bewilligung Abwasser</b></p> <p>Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Siedlungsentwässerungsverordnung/ SEVO die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihre Abschnitte der Hauptsammelkanäle; die Aufgabe der Grundeigentümer fallen ihr zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwässer bleiben die Bestimmungen von Art. 34 vorbehalten. Ausserhalb von genehmigten Bauzonen darf nur nach Massgabe des Gewässerschutzgesetz (§§ 17-20) angeschlossen werden.</p>	
<p><b>Art. 40 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Kläranlagekommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p><b>Art. 35 Finanzhaushalt</b></p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	
<p><b>Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten</b></p> <p>Die Kosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:</p> <p>Die Kosten für die ARA werden nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Grundzüge der Kostenteilung beruhen auf dem jeweils aktuellen "Gebührensystern und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" des VSA und dem von den Stimmberechtigten genehmigten Bericht "Betriebskostenverteiler" des Kläranlageverbandes Buchs-Dällikon. Dabei werden 50 % der Betriebskosten über die erhobenen Einwohnerwerte abgegolten und 50 % über die gemessenen Abwasserfrachten der Gemeinden. Die Erhebung der Einwohnerwerte erfolgt periodisch rückwirkend per Ende des entsprechenden Jahres, die Abwasserfrachten werden jährlich rückwirkend neu aus den</p>	<p><b>Art. 34 Kostenverteiler</b></p> <p>Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt. Für Einleiter mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht werden die anfallenden Mehrkosten ermittelt und direkt den Verursachern belastet. Die Gesamtkosten für die ARA werden dann vorab um diesen Betrag vermindert. Die verbleibenden Nettokosten werden nach der eingeleiteten Abwassermenge und unter Berücksichtigung der Schmutzstoff-Fracht auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für die Kostenverteilung kommt das gleitende Drei-Jahres-Mittel zur Anwendung. Die zur Messung der Schmutzstoff-Fracht und der Abwassermengen notwendigen Einrichtungen und Mess-Stellen sind vom Verband einzurichten und zu unterhalten.</p>	

<p>Durchflussmessungen berechnet. Für die Kostenverteilung kommt das gleitende Drei-Jahrs-Mittel zur Anwendung. Bei erheblichen Frachtveränderungen im Einzugsgebiet kann eine Verbandsgemeinde auch während der Bewertungsperiode eine Neuerhebung verlangen.</p> <p>Für Einleiter mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht sind diese separat zu ermitteln und die anfallenden Mehrkosten durch die betroffene Verbandsgemeinde direkt den Verursachern zu belasten.</p> <p>Die zur Messung der Schmutzstoff-Fracht und der Abwassermengen notwendigen Einrichtungen und Messstellen sind vom Verband einzurichten und zu unterhalten.</p>		
<p><b>Art. 42 Finanzierung der Investitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup> Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren (Artikel 41).</p>	<p><b>Art. 33 Laufende Rechnung</b></p> <p>Investitionsausgaben dürfen unter den Voraussetzungen von § 23 der Verordnung über den Gemeindehaushalt der laufenden Rechnung belastet werden. Der Kostenverteiler der Investitionen entspricht dem Kostenverteiler der Betriebskosten (Art. 34).</p>	
<p><b>Art. 43 Gewinn</b></p> <p>Der Gewinn des Zweckverbands verbleibt im Zweckverbandshaushalt und wird für künftige Investitionen genutzt.</p>	-	
<p><b>Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands je zu 50 % beteiligt.</p>	<p><b>Art. 4 Eigentumsverhältnisse</b></p> <p>Sämtliche Gebäulichkeiten und Einrichtungen inkl. der dazugehörigen Landparzelle sind je zur Hälfte (50%) Eigentum der Gemeinden Buchs und Dällikon. Die Eigentumsverhältnisse von Investitionen, die nach Inbetriebnahme der Einrichtungen und Mess-Stellen, die zur</p>	



<p><sup>2</sup> Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt von Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Messung der Schmutzstoff-Fracht und der Abwassermenge dienen, getätigt werden, entsprechen dem jeweiligen Verteilschlüssel gemäss Art. 33.</p>	
<p><b>Art. 45 Haftung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.</p> <p><sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.</p>	<p><b>Art. 37 Haftung</b></p> <p>Die Gemeinden sind – unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf Fehlbare – einander und dem Zweckverband gegenüber ausschliesslich anteilmässig haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung der Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes, des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften sowie wegen Verletzungen diesen Vertrages und der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflicht entstehen. Der Anteil für jede Verbandsgemeinde wird je für die Amtsdauer durch die Kläranlagekommission festgesetzt. Massgebend ist der letztbekannte Schlüssel für die Kostentragung nach Art. 34.</p>	
<p><b>Art. 46 Aufsicht</b></p> <p>Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p><b>Art. 38 Aufsicht</b></p> <p>Der Zweckverband untersteht, wie die Gemeinden, der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.</p>	
<p><b>Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von anderen Angestellten kann bei der Kläranlagekommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die</p>	<p><b>Art. 39 Streitigkeiten</b></p> <p>Streitigkeiten aus dem Vertrag sind auf dem Verwaltungsweg zu erledigen, soweit dafür nicht die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Vor einem Zivilgericht oder vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden, wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.</p>	<p>Für Art. 41, Abs. 2 (alte Statuten) siehe Art. 48 (neue Statuten)</p>

<p>Neubeurteilung der Kläranlagekommission kann Rekurs erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p><b>Art. 41 Auflösung und Liquidation</b></p> <p>Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes sind gemäss Artikel 39 bis 41 dieses Vertrages zu erledigen.</p> <p>Die Liquidationsanteile werden nach den Bestimmungen in Art. 4 festgelegt.</p>	
<p><b>Art. 48 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung der Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden gemäss Artikel <b>41</b>.</p>	<p><b>Art. 40 Kündigung / Austritt</b></p> <p>Der Zweckverband kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, frühestens auf den <b>31. Dezember 2012</b> gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen und Voraussetzungen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.</p> <p><b>Art. 41 Auflösung und Liquidation</b></p> <p>Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes sind gemäss Artikel 39 bis 41 dieses Vertrages zu erledigen.</p> <p>Die Liquidationsanteile werden nach den Bestimmungen in Art. 4 festgelegt.</p>	<p>Für Art. 41, Abs. 1 (alte Statuten) siehe Art. 47 (neue Statuten)</p>
<p><b>Art. 49 Einführung eigener Haushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>-</p>	
<p><b>Art. 50 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><b>Art. 43 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Kläranlagekommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen den Zweckvertragsvertrag vom 20. April 1999 (RRB. vom 15. September 1999</p>	

<p><sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 (RRB Nr. 288 vom 3. März 2010) aufgehoben.</p>														
<p>-</p>	<p>Art. 28 Dimensionierung und Kapazität</p> <p>Die Kläranlage ist für einen Trockenwetteranfall von <b>140 l/s</b> bemessen. Die Dimensionierung und Kapazität der Anlage ist wie folgt ausgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1019 491 1706 707"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Wassermenge</th> </tr> <tr> <th>Gemeinden</th> <th>EW</th> <th>TWA</th> <th>RWA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Buchs/ZH Dällikon</td> <td>13'500</td> <td><b>140 l/s</b></td> <td><b>280 l/s</b></td> </tr> </tbody> </table>			Wassermenge		Gemeinden	EW	TWA	RWA	Buchs/ZH Dällikon	13'500	<b>140 l/s</b>	<b>280 l/s</b>	<p>Dimensionierung und Kapazität der ARA gehören nicht in die Statuten.</p>
		Wassermenge												
Gemeinden	EW	TWA	RWA											
Buchs/ZH Dällikon	13'500	<b>140 l/s</b>	<b>280 l/s</b>											